

---

# ALEXANDER – VON – HUMBOLDT – SCHULE

GRUNDSCHULE  
UND VORKLASSE  
DES WERRA – MEISSNER – KREISES

---



Alexander-von-Humboldt-Schule • Humboldtstr. 1-3 • 37269 Eschwege

Telefon: 05651 / 32645  
Telefax: 05651 / 754061  
Web: [www.avh-eschwege.de](http://www.avh-eschwege.de)  
E-Mail: [Poststelle@avhs.eschwege.schulverwaltung.hessen.de](mailto:Poststelle@avhs.eschwege.schulverwaltung.hessen.de)

An alle Eltern der Klassen 1-4  
und Vorklasse

Eschwege, 12.11.2020

Liebe Eltern,

das seit dem 01. März 2020 gültige Masernschutzgesetz des Bundes (nach §20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetzes) schreibt vor, dass alle Schüler/innen, Lehrkräfte und weitere an Schule beschäftigte Personen einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen die Infektionskrankheit Masern vorlegen müssen.

Folgende mögliche Formen eines Nachweises über einen angemessenen Impfschutz sind möglich:

1. Nachweis über die erforderlichen Impfungen durch Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Attestes.
2. Nachweis über einen bereits bestehenden Immunschutz, da die Schüler/in, Lehrkraft usw. bereits an Masern erkrankt war und daher über entsprechende Anti-Körper verfügt, durch Vorlage eines ärztlichen Attestes.
3. Nachweis in Form eines ärztlichen Attestes über eine Kontraindikation (Unverträglichkeit) in Bezug auf eine Masern-Impfung; dies bedeutet, dass eine Impfung aufgrund der für diese Schüler/in gesteigerten Risiken nicht möglich ist.

Dieser Nachweis muss für Schüler/innen, die vor dem 01.03.2020 in der Schule angemeldet wurden oder Personen die an der Schule tätig sind und nach dem 31.12.1970 geboren wurden, bis zum 31.07.2021 vorgelegt werden.

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, gilt für unsere Schule das folgende Verfahren:

Mit diesem Schreiben werden alle Erziehungsberechtigten und an der Schule beschäftigten Personen über dieses Gesetz informiert.

Weiterhin erhalten Sie eine Bescheinigung über den Nachweis der Impfung oder der Immunität. Diesen Nachweis geben Sie bitte ausgefüllt mit dem Impfausweis oder dem erforderlichen Attest über Ihr Kind wieder in der Schule ab. Wir werden hier durch Kenntnisnahme der Dokumente den Impfschutz bzw. Immunität bestätigen und in die Schüler- bzw. Lehrerakte aufnehmen.

Den Impfausweis oder das ärztliche Attest erhalten Sie dann nach erfolgreicher Prüfung für Ihre Unterlagen zurück.

Bitte legen Sie beides (Bescheinigung und Impfausweis/Attest) so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. März 2021 in der Schule vor.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

---

N. Schröder, Schulleitung

**Bitte beachten Sie:** Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, sind wir gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt des Werra-Meißner-Kreises darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogenen Angaben zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird!

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.